



O B E R V E R W A L T U N G S G E R I C H T
F Ü R D A S L A N D N O R D R H E I N - W E S T F A L E N
I M N A M E N D E S V O L K E S
U R T E I L

11 A 1586/06.A
9K751/03.A Münster

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte;

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migra-
tion und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Az.: 5004577-265,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenbur-
ger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts (Ruanda)

hat der 11. Senat

auf die mündliche Verhandlung

vom 28. Oktober 2008

durch

den Richter am Oberverwaltungsgericht H e i n e

auf die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 20. März 2006

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d _

Der Kläger ist ein der Volksgruppe der Hutu angehörender ruandischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben reiste er am 4. Dezember 2002 über den Flughafen Frankfurt am Main nach Deutschland ein. Am 5. Dezember 2002 meldete er sich in Dortmund als Asylbewerber.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) am 9. Dezember 2002 machte der Kläger im Wesentlichen geltend: Er habe sein Heimatland verlassen, weil er Hutu, jung und intellektuell sei. Zudem sei er Anhänger der Partei JDR, deren Sekretär in seiner Heimatgemeinde sowie deren Vizepräsident an der Universität gewesen. Sein Vater sei von 1990 bis 1994 Präsident der Partei MDR in gewesen. Im Juni 1994 hätten sein Vater und er mit französischen Soldaten zusammengearbeitet, die nach Gikongoro und gekommen seien, um die Mörder zu verjagen. Sie

hätten den Soldaten den Ort gezeigt. Dabei seien sein Vater und er selbst von Soldaten der FPR gesehen worden. Diese Soldaten hätten sie bedroht. Im Juli 1994 sei in einem Radiosender der Partei FPR zu hören gewesen, dass die Familie aufpassen solle und sie bestraft werde, falls sie nicht weggehe. Im selben Monat sei ein Parlamentsabgeordneter nach gekommen und habe ihnen gesagt, dass sie weggehen sollten, um Schwierigkeiten zu vermeiden. Der Parlamentsabgeordnete habe sie bedroht. Daraufhin hätten sie sich an den französischen Soldaten gewandt, mit dem sie zusammengearbeitet hätten. Dieser habe ihnen zum Verlassen Ruandas geraten und ihnen ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt, mit dem sie bis zur Grenze von Zaire gefahren seien. Von dort aus seien sie zu Fuß nach Bukavu in Zaire in das dortige Flüchtlingslager Nyamirangwe gegangen, wo 30.000 Flüchtlinge gelebt hätten. Sein Vater sei der Chef dieser Flüchtlinge gewesen, er selbst habe sich um die dortigen Jugendlichen gekümmert. Die FPR sei über ihre Tätigkeiten in dem Flüchtlingslager informiert gewesen. Im Jahr 1996 sei das Flüchtlingslager angegriffen worden. Seine Eltern seien auf der Flucht getötet worden, auch mehrere seiner Geschwister seien ums Leben gekommen. Auf der Flucht habe er in Lubumbashi seinen ehemaligen Nachbarn einen Zairer, getroffen, der ihm eine Stelle als Hauptschullehrer in besorgt habe. Diese Tätigkeit habe er von 1997 bis 1999 ausgeübt. Als die ruandische Regierung in Zaire eine Belohnung dafür ausgesetzt habe, dass ruandische Mörder oder Milizionäre dingfest gemacht werden, sei ihm von der Schulleiterin angeraten worden, die Schule zu verlassen, was er auch getan habe. Daraufhin habe er sich erneut an seinen ehemaligen Nachbarn gewandt, der ihm eine Arbeitsstelle als Lastwagenfahrer bei einem Geschäftsmann namens besorgt habe. Diese Tätigkeit habe er bis Mai 2002 ausgeübt. Herr habe ihm auch eine Wohnung zur Verfügung gestellt. Zu dieser Wohnung seien Soldaten der FPR gekommen, die gesagt hätten, dass sie wüssten, dass er aus Ruanda stamme, und er jetzt nach Hause zurückkehren solle. Er habe seine Frau zurückgelassen und sei von den Soldaten zusammen mit anderen Personen nach gebracht worden. Dort sei er nach Hause geschickt worden. In seien in seinem Haus andere Personen gewesen, weswegen er zu seinem Cousin gegangen sei und bei diesem übernachtet habe. Am nächsten Tag sei er zur Gemeindeverwaltung gegan-

gen, um sich eine Identitätskarte ausstellen zu lassen. Dort habe er den Bürgermeister getroffen, den er bereits aus Grundschulzeiten gekannt habe. Dieser habe ihn gefragt, ob er freiwillig zurückgekehrt sei, was er bejaht habe. Hierüber sei der Bürgermeister erstaunt gewesen. Dieser habe andere Leute gefragt, ob sie ihn (den Kläger) kennen würden. Einige Leute hätten ihm vorgeworfen, mit den Franzosen zusammengearbeitet zu haben und gegen die FPR gewesen zu sein. Er sei dann in eine Gefängniszelle gesteckt und am nächsten Tag in das Gefängnis von gebracht worden. Weil er auf den Kopf geschlagen worden sei, habe er erst nach dem Aufwachen gemerkt, dass er sich im Gefängnis befunden habe. Im Gefängnis sei er bis zum 27. November 2002 gewesen. Gegen Zahlung eines Bestechungsgeldes sei er freigelassen worden.

Auf Befragen ergänzte der Kläger sein Vorbringen unter anderem wie folgt: Er sei beschuldigt worden, mit den französischen Soldaten gearbeitet zu haben und Mitglied der JDR gewesen zu sein. Auch sei bekannt gewesen, dass sein Vater mit dem Ex-Präsidenten Habyarimana zusammengearbeitet habe. Solche Leute seien in Ruanda verhasst. Er sei an einem Sonntag festgenommen und dann sofort nach gebracht worden. In der Zelle hätten sie sich beim Schlafen abwechseln müssen. Arbeit habe es nicht gegeben. Einmal am Tag habe ihm sein Cousin Essen in das Gefängnis gebracht. Eine gute Freundin der Familie namens habe mit Bestechungsgeld dafür gesorgt, dass ihm in ein Ausreiseausweis ausgestellt worden sei.

Mit Bescheid vom 28. Februar 2003, welcher dem Kläger am 4. März 2003 zugestellt wurde, lehnte das Bundesamt seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG nicht vorliegen (Nr. 2), verneinte das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AusIG (Nr. 3) und forderte den Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung nach Ruanda an (Nr. 4). Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Am 17. März 2003 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und er-

gänzend geltend gemacht hat: Der Bürgermeister von habe ihn grundlos beschuldigt, etwas mit der Hutu-Rebellenarmee Interahamwe zu tun zu haben, und für seine Inhaftierung im Gefängnis von gesorgt. Während der Haftzeit seien die Gefangenen zu Zwangsarbeiten verpflichtet worden. Eine gute Bekannte, Frau habe das Wachpersonal bestochen und so seine Flucht aus dem Gefängnis ermöglicht.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger ergänzend zu seinen Asylgründen vorgetragen. Ferner hat das Verwaltungsgericht Beweis durch Einvernahme eines Zeugen erhoben. Insoweit wird jeweils auf das über die mündliche Verhandlung vom 29. November 2005 gefertigte Protokoll verwiesen. Weiterhin hat das Verwaltungsgericht Beweis durch ein Einholung von Sachverständigengutachten erhoben. Insoweit wird auf den Beweisbeschluss vom 29. November 2005 sowie die daraufhin erstatteten Gutachten des Instituts für Afrika-Kunde vom 19. Dezember 2005, des Auswärtigen Amtes vom 4. Januar 2006 sowie von amnesty international vom 6. Januar 2006 Bezug genommen.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28. Februar 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn (den Kläger) als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrags hat sie vorgetragen, dass der Kläger mangels Glaubhaftmachung nicht zu dem Personenkreis gehöre, der nach den eingeholten Gutachten möglicherweise gefährdet sei.

Mit Urteil vom 20. März 2006 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und dies im Wesentlichen damit begründet, dass die dem Kläger bei einer Rückkehr nach Ruanda drohenden staatlichen Maßnahmen ausschließlich strafrechtlicher Natur seien.

Zur Begründung seiner vom Senat mit Beschluss vom 30. Mai 2008 zugelassenen Berufung trägt der Kläger im Wege der Bezugnahme auf seinen Antrag auf Zulassung der Berufung insbesondere vor, dass die von ihm erlittene Haft nicht lediglich strafrechtlich motiviert gewesen sei, sondern an seine Volkszugehörigkeit und die ihm gegenüber geäußerten Vorwürfe angeknüpft habe, deshalb politische Verfolgung darstelle und er bei einer Rückkehr nach Ruanda nach den eingeholten Gutachten erneut mit politischer Verfolgung rechnen müsse.

Darüber hinaus macht er im Wesentlichen geltend: Ein Onkel von ihm sei von August 1994 bis Juli 2006 ohne Durchführung eines Verfahrens inhaftiert gewesen. Nach seiner Freilassung sei der Onkel im April 2007 von einem Gacaca-Gericht zu dreißig Jahren Haft verurteilt worden und befinde sich seitdem wieder im Gefängnis. Einer seiner Brüder, der katholischer Priester sei, habe das Land verlassen, als man ihn der Beteiligung am Völkermord beschuldigt und seine Verhaftung angestanden habe. Dieser Bruder sei inzwischen in Kanada als Flüchtling anerkannt. Auch ein anderer Priester, der wegen des gleichen Vorwurfs sechs Monate in Ruanda inhaftiert gewesen sei, sei inzwischen als Flüchtling anerkannt. Ein weiterer Bruder sei nach der Flucht in die Demokratische Republik Kongo ebenfalls nach Ruanda zurückgekehrt, dort in ein Umerziehungslager gebracht worden und nach der Entlassung geflüchtet, als ihm die Verhaftung gedroht habe. Dieser Bruder sei in Großbritannien als Flüchtling anerkannt.

Er habe sich vor zwei Jahren der Exilorganisation FDRL angeschlossen und nehme regelmäßig an den in Köln stattfindenden Versammlungen dieser Organisation teil.

Eine befriedete Situation gebe es in Ruanda nach wie vor nicht. Gerade die jüngsten Wahlen zeigten, dass die Regierung unter dem Diktator Kagame die Opposition ausgeschaltet habe. Im Übrigen gebe es täglich willkürliche Verhaftungen von Hutu-Volkszugehörigen, denen ohne konkrete Anhaltspunkte eine Beteiligung am Völkermord vorgeworfen werde. Alle Menschen vom Volk der Hutu lebten in begründeter Furcht vor willkürlicher Verhaftung oder Tötung. Es bedürfe lediglich einer unbegründeten Denunziation eines Tutsi-Volkszugehörigen, um einen Hutu-Volkszugehörigen verhaften oder extralegal töten zu lassen. Das Regime entledige sich auf diese Weise jeglicher kritischer Opposition.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Februar 2003 zu verpflichten, ihn (den Kläger) als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sowie - hilfsweise - das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge und der in das Verfahren eingeführten, dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Senat entscheidet gemäß den §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 87a Abs. 2 und 3 VwGO im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter.

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Das angegriffene Urteil ist im Ergebnis zutreffend, weil die Klage unbegründet ist.

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthaltG, jeweils in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007, BGBl. I S. 1970. Die Regelungen unter den Nrn. 1 und 2 des Bescheids des Bundesamts vom 28. Februar 2003 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG ist bereits durch Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit § 26a Abs. 1 AsylVfG ausgeschlossen. Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, auf dem Luftweg und damit ohne Berührung eines sicheren Drittstaates, von denen Deutschland umgeben ist, hierher gelangt zu sein. Seiner Behauptung, über den Flughafen Frankfurt/Main nach Deutschland eingereist zu sein, kann kein Glauben geschenkt werden, weil er keinerlei diesbezügliche Unterlagen vorgelegt hat, die Schilderung seiner Einreise bei seiner Anhörung durch das Bundesamt weitgehend undetailliert ist und er sich nicht am Flughafen als Asylsuchender gemeldet hat. Da der Kläger auch den Namen, unter dem er nach Deutschland eingereist sein will, nicht nennen konnte oder wollte, lässt sich mangels anderer Aufklärungsmöglichkeiten eine Einreise des Klägers auf dem Luftweg nicht feststellen. Dies geht zu seinen Lasten, weil der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung trägt, ohne Berührung eines sicheren Drittstaats nach Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1999 - 9 C 36.98 -,
BVerwGE 109, 174 (179 ff.).

Der Kläger hat ferner keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG stellt insoweit klar, dass eine Verfolgung ausgehen kann von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nicht-staatlichen Akteuren, sofern die zu a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG enthält somit grundsätzlich zunächst die gleichen Kriterien, nach denen auch eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG erfolgt. Sie beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt daher grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Ist jemand wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb des Heimatstaates unzumutbar, so kann er in sein Heimatland nicht abgeschoben werden, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehö-

rigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes; sogenannte Qualifikationsrichtlinie). Hat der Asyl- bzw. Abschiebungsschutzsuchende demgegenüber seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, so kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchttatbeständen politische bzw. sonstige abschiebungsrelevante Verfolgung droht.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 9. April 1991 - 9 C 100.90 -,
Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 144, und vom
18. Februar 1992 - 9 C 59.91 -, DVBl. 1992, 843.

Entscheidend ist insoweit, ob dem jeweiligen Kläger bei objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Hierbei muss das Gericht - unter Berücksichtigung des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asyl- bzw. Abschiebungsschutzsuchende insbesondere hinsichtlich asyl- bzw. abschiebungsschutzbegründender Vorgänge in ihrem Heimatland vielfach befinden - zur Überzeugungsgewissheit gelangen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985-9C 109.84-,
BVerwGE 71, 180 ff.,

dass eine politische Verfolgung im oben beschriebenen Sinne in absehbarer Zeit mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht bzw. die Wiederholung gleicher oder ähnlicher Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Vgl. zu diesem Maßstab der Verfolgungsprognose:
BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478,
962/86 -, BVerfGE 76, 143 (167 f.).

Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylsuchenden kann schon allein sein eigener Tatsachenvortrag zur Anerkennung führen, sofern das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugt ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113.

Der Asylsuchende ist gehalten, seine Asylgründe in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss insbesondere seine persönlichen Erlebnisse unter Angabe genauer Einzelheiten derart schlüssig darlegen, dass seine Schilderung geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Da häufig andere Beweismittel nicht vorhanden sind, muss im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung vom Vorhandensein des entscheidungserheblichen Sachverhalts der Tatsachenvortrag auf seine Plausibilität und Widerspruchsfreiheit überprüft werden. Enthält das Vorbringen des Asylsuchenden erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche und Unstimmigkeiten, kann es als unglaublich beurteilt werden, wobei insbesondere der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden entscheidende Bedeutung zukommt.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989, a. a. O.;
BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - 9 C 27.85 -,
InfAusIR 1986, 79.

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor.

Eine Bedrohung des Klägers im Sinne der zuvor genannten Vorschrift kann zunächst nicht aus einer erlittenen Vorverfolgung abgeleitet werden. Der Senat hat nicht die Überzeugung gewinnen können, dass der Kläger sein Heimatland im Jahr 2002 vorverfolgt verlassen hat. Unabhängig davon, ob die behauptete sechsmonatige Inhaftierung im Jahr 2002 als politische Verfolgung zu qualifizieren wäre, glaubt der Senat dem Kläger diese Inhaftierung nicht. Die diesbezüglichen Angaben des Klägers sind nämlich teilweise undetailliert, widersprüchlich und ungereimt.

Nimmt man das Protokoll über die Anhörung des Klägers durch das Bundesamt in den Blick, fällt auf, dass im Rahmen der zusammenhängenden Schilderung der Ausreisegründe (Seiten 7 und 8 des Protokolls) die vermeintlich unmittelbar fluchtauslösenden Ereignisse im Jahr 2002 eine deutlich untergeordnete Rolle spielen. Bereits dies erscheint merkwürdig, wenn man bedenkt, dass der Kläger

nach und auf Grund einer sechsmonatigen, zum Zeitpunkt der Anhörung gerade zwei Wochen zurückliegenden Inhaftierung geflohen sein will. Daran anschließend vermittelt die Schilderung des Klägers des Ablaufs eines typischen Haftalltages bei der Anhörung durch das Bundesamt nicht den Eindruck, als sei er bis vor zwei Wochen sechs Monate lang inhaftiert gewesen. Insoweit nimmt der Senat Bezug auf die zutreffenden Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid vom 28. Februar 2003, Seite 6 dritter Absatz, und macht sich diese zu eigen. Trotz der zuvor in Bezug genommenen Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid hat der ab dem 12. März 2003 anwaltlich vertretene Kläger eine detailliertere Schilderung, die eine andere Bewertung rechtfertigen könnte, nachfolgend nicht abgegeben oder vorgelegt.

Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass weitere zahlreiche Widersprüche und Ungereimtheiten vorliegen, die einer Überzeugungsbildung dahingehend, dass der Kläger tatsächlich im Jahr 2002 die angegebene Zeit inhaftiert war, entgegenstehen. So zeigen die deutlich voneinander abweichenden Angaben des Klägers bei seiner Anhörung durch das Bundesamt zur Zellengröße und der Anzahl der dort inhaftierten Personen, dass er insoweit anscheinend keine genaue Vorstellung hatte. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die Einlassung des Klägers vor dem Bundesamt, es habe im Gefängnis nur Bohnen und Gries gegeben, da er dort von seinem Cousin sowie - nach späterem Vorbringen - der besagten

mit Essen versorgt worden sein will. Warum er letztere Person bei seiner Anhörung durch das Bundesamt im Zusammenhang mit der Essensversorgung nicht erwähnt hat, vermochte der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht überzeugend zu erklären. Entsprechendes gilt hinsichtlich seiner widersprüchlichen Angaben dazu, ob es im Gefängnis Arbeit gab. Soweit er sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat diesbezüglich auf Protokollierungsfehler vor dem Bundesamt berief, überzeugt das nicht. Denn nach seiner Äußerung vor dem Bundesamt, sie hätten im Gefängnis keine Arbeit gehabt, ist der Kläger nochmals nach Einzelheiten eines typischen Haftalltages gefragt worden, ohne dass er daraufhin (Zwangs-) Arbeiten außerhalb des Gefängnisses erwähnt hätte. Zwar hat der Kläger bereits im Rahmen der Klagebegründung allgemein auf Zwangsarbeiten hingewiesen und zudem die Zahl der Zelleninsassen präzi-

siert. Damit werden die abweichenden Angaben bei der Anhörung durch das Bundesamt jedoch nicht erklärt, zumal in der Klagebegründung Einwände gegen die Anhörung durch das Bundesamt und das diesbezügliche Protokoll nicht erhoben wurden. Weiterhin ist kaum nachvollziehbar, dass der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eine kurzzeitige Inhaftierung im von ihm so bezeichneten Gefängnis der Brigade erwähnte, zumal er gerade dort bewusstlos geschlagen worden sein will. Zwar hat er einen Schlag gegen den Kopf auch bei seiner Anhörung durch das Bundesamt erwähnt. Die dort gegebene Darstellung, dass er (erst) beim Aufwachen gemerkt habe, im Gefängnis zu sein, lässt sich jedoch mit der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gegebenen Darstellung nicht vereinbaren.

Es kann ferner nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger unabhängig von einer Vorverfolgung bei der Rückkehr nach Ruanda im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bedroht wäre.

Eine solche Bedrohung folgt zunächst nicht daraus, dass der Kläger bei der Rückkehr als aktueller Oppositioneller angesehen würde.

Aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen sowie den vom Kläger vorgelegten Schreiben der Frau vom 8. Januar 2008 und der Frau vom 17. Dezember 2004 ergibt sich zwar, dass die derzeitige ruandische Regierung unter Präsident Kagame jede ernst zu nehmende Opposition sowie kritische Berichterstattung und Meinungsäußerungen auch unter Einsatz asylerberheblicher Maßnahmen zu unterbinden versucht und dazu den Betroffenen eine Genozid-Beteiligung unterstellt oder - wie im Fall des nunmehr in Kanada lebenden älteren Bruders des Klägers - die Vorwürfe des Divisionismus oder der Verbreitung der Genozid-Ideologie erhebt, ohne dass es sich dabei um offizielle Straftatbestände handelte. Dass der Kläger bei der Rückkehr zu dem solchermaßen gefährdeten Personenkreis gerechnet würde, ist jedoch nicht beachtlich wahrscheinlich. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Rückkehrer nach Ruanda allein auf Grund der vom Kläger bezeichneten Umstände (insbesondere Herkunft aus einer politisch aktiven Hutu-Familie, Tätigkeit für die JDR, Zusammenarbeit mit

den Franzosen) als aktuelle Oppositionelle angesehen würden und über Befragungen oder Verhöre hinaus mit Maßnahmen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu rechnen haben, liegen nicht vor. Die zuvor genannten Umstände haben unter Berücksichtigung des Zeitfaktors und der inhaltlichen Qualität nicht das Gewicht, um den Kläger in den Augen der ruandischen Machthaber als aktuellen Oppositionellen erscheinen zu lassen, der mit asylwerhlichen Maßnahmen in die Schranken gewiesen werden muss. In dieser seiner Einschätzung sieht sich der Senat zum einen durch das vom Verwaltungsgericht eingeholte Gutachten des Instituts für Afrika-Kunde vom 19. Dezember 2005 bestätigt. Der letzte Absatz des Gutachtens kann im Zusammenhang mit dem vorletzten Absatz nur so verstanden werden, dass das Institut vor allem ausgewiesene Oppositionelle des derzeitigen Regimes als gefährdet ansieht, es jedoch eher unwahrscheinlich ist, dass der Kläger zu diesem Personenkreis gezählt würde. Zum anderen wird sich der Kläger wegen der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eingeräumten Beteiligung an dem Völkermord an den Tutsi grundsätzlich zu Recht einem - weiter *unten* im Einzelnen behandelten - Verfahren vor einem Gacaca-Gericht stellen müssen. Dies lässt es unwahrscheinlich erscheinen, dass die ruandischen Behörden ein Bedürfnis sehen, den Kläger unabhängig davon oder darüber hinaus mit asylwerhlichen Maßnahmen zu überziehen.

Die anderen beiden vom Verwaltungsgericht eingeholten Gutachten stehen der zuvor dargestellten Einschätzung des Senats, dass der Kläger nicht als aktueller Oppositioneller gefährdet ist, nicht entgegen.

Das Ergebnis der Antwort von amnesty international in seinem Gutachten vom 6. Januar 2006 auf die Frage 1, dass der Kläger bei einer Rückkehr mit einer Verfolgung rechnen müsse, ist nicht schlüssig. Soweit dieses Ergebnis unter anderem mit (seinerzeit) aktuellen Verhaftungen von MDR-Mitgliedern begründet wird, überzeugt dies nicht. Wie amnesty international zutreffend in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Instituts für Afrika-Kunde vom 19. Dezember 2005 feststellt, erfolgte das Verbot der Partei MDR im Jahr 2003 angesichts der bevorstehenden Wahlen und mit dem Ziel, die einzig verbliebene Partei, die der FPR ernsthaft hätte Konkurrenz machen können, auszuschalten. In diesem Kontext

sind auch die gegen MDR-Mitglieder gerichteten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ab 2003 zu sehen. Dies rechtfertigt jedoch nicht den Schluss, dass Mitglieder der Jugendorganisation der MDR, deren letzte Aktivitäten in das Jahr 1994 fallen, deshalb nahezu fünfzehn Jahre später als Oppositionelle angesehen werden. Insoweit führt amnesty international eingangs seines Gutachtens selbst aus, dass kein Fall politischer Verfolgung eines ehemaligen JDR-Mitglieds bekannt sei. Im Übrigen sind die von dem Kläger für die JDR entfalteten Tätigkeiten, so wie sie sich nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darstellen, nicht von einer Qualität und hatte der Kläger keine so herausragende Stellung, dass es sich quasi aufdrängte, ihn im Fall der Rückkehr als aktuellen Oppositionellen anzusehen. Entsprechendes gilt hinsichtlich seiner Herkunft aus einer politisch aktiven Familie und der Aktivitäten seines Vaters. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die MDR einschließlich ihrer Jugendorganisation keine extremistische Hutu-Partei war, zur Zeit der Aktivitäten des Klägers keine direkte Opposition zur FPR bestand, sondern beide Parteien in Opposition zur herrschenden MRND standen und nach dem Völkermord im Jahr 1994 FPR und MDR mehrere Jahre gemeinsam die Regierung bildeten. Soweit amnesty international ausführt, dass Rückkehrer nach Ruanda mit Argwohn behandelt würden, deckt sich dies mit der übrigen Erkenntnislage, rechtfertigt aber angesichts der vorstehenden Ausführungen nicht den Schluss, dass Rückkehrer wegen Aktivitäten für die MDR/JDR bis zum Jahr 1994 und der Herkunft aus einer politisch entsprechend aktiven Familie gerade von asylwerdenden Maßnahmen bedroht sind.

Hinsichtlich der zuvor behandelten Aspekte gibt das Gutachten des Auswärtigen Amtes vom 4. Januar 2006 für eine Gefährdung des Klägers ebenfalls nichts her. Die Antwort in dem Gutachten auf die Frage 1 ist unergiebig, weil das Auswärtige Amt zwar staatliche Maßnahmen bei einer Rückkehr nach Ruanda bejaht, nachfolgend aber auch solche (Verhöre, Überwachungen) bezeichnet, die nicht als Bedrohung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG einzustufen sind. Dazu, ob gerade die vom Kläger bezeichneten politischen Aktivitäten bis zum Jahr 1994 solche Bedrohung erwarten lassen, äußert sich das Auswärtige Amt nicht bzw. weicht insoweit aus.

Die Zusammenarbeit des Klägers mit den Franzosen lässt ebenfalls nicht erwarten, dass er deshalb als aktueller Oppositioneller angesehen würde und gefährdet wäre. Zwar handelt es sich nach den vom Verwaltungsgericht eingeholten Gutachten um einen Umstand, der sich für den Kläger bei der Rückkehr negativ auswirken könnte (Institut für Afrika-Kunde), staatliche Maßnahmen erwarten lässt (Auswärtiges Amt) oder vermuten lässt, dass der Kläger mit Skepsis betrachtet wird (amnesty international). Aus diesen Einschätzungen ergibt sich jedoch jeweils eine deutliche Unsicherheit hinsichtlich der genauen Abschätzung der Folgen dieser Zusammenarbeit, die auch daraus resultiert, dass bei den Sachverständigen Unsicherheit darüber bestand, ob gegenüber dem Kläger nicht unberechtigter Weise der Vorwurf einer Genozid-Beteiligung erhoben würde. Ist nunmehr davon auszugehen, dass sich der Kläger bei der Rückkehr berechtigter Weise einem Gacaca-Verfahren stellen muss, ist wenig wahrscheinlich, dass darüber hinaus aus der fast fünfzehn Jahre zurückliegenden Zusammenarbeit mit den Franzosen ein aktueller Oppositionsvorwurf abgeleitet würde. Dies gilt auch deshalb, weil sich die Zusammenarbeit nach den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auf niedrig profilierte Unterstützungsleistungen in einem kleineren räumlichen Umfeld beschränkte. Soweit das Auswärtige Amt in diesem Zusammenhang staatliche Maßnahmen vor allem für ranghohe Mitglieder der MDR für wahrscheinlich hält, trifft das im Übrigen auf den Kläger nicht zu, weil dieser lediglich in der Jugendorganisation der MDR tätig gewesen ist und er trotz der übernommenen Posten angesichts der konkret ausgeübten Tätigkeiten nicht zu den Entscheidungsträgern gezählt werden kann.

Die vom Kläger vorgelegten Unterstützungsschreiben insbesondere von drei Priestern (einschließlich seines älteren Bruders) sowie eines ehemaligen ruandischen Parlamentsabgeordneten, des in der ersten Instanz vernommenen Zeugen rechtfertigen ebenfalls keine andere Einschätzung, weil sie lediglich weitgehend pauschal die Sichtweise des Klägers hinsichtlich einer Bedrohung bei der Rückkehr auf Grund der zuvor behandelten Faktoren bestätigen. Darüber hinausgehende konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger bei der Rückkehr nach Ruanda als aktueller Oppositioneller angesehen würde, lassen sich den Schreiben dagegen nicht entnehmen. Der Umstand, dass der ältere Bruder des

Klägers sich anscheinend noch bis zum Jahr 2004 unbehelligt in Ruanda aufgehalten hat, bestätigt den Senat vielmehr in seiner Auffassung, dass der Kläger auf Grund seiner familiären Herkunft nicht als aktueller Oppositioneller angesehen würde. Dass dieser Bruder nach dem Schreiben der Frau vom 17. Dezember 2004 als Priester ebenso wie andere im öffentlichen Leben stehende Personen in das Blickfeld der ruandischen Behörden geraten ist und der Vorwurf des Divisionismus erhoben wurde, gibt für eine aktuelle Gefährdung des Klägers, dessen letzte Aktivitäten in das Jahr 1994 fallen, nichts her. Dies gilt auch deshalb, weil keine Fälle von Sippenhaft bekannt sind.

Vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 18. Juni 2008 an das Bundesamt.

Entsprechendes gilt hinsichtlich des jüngeren, in England lebenden Bruders, zumal der Kläger zu dessen Ausreisegründen nicht Substantiiertes vorgetragen hat.

Aus dem Umstand, dass der Kläger nach seinen insoweit glaubhaften Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, die durch entsprechende Andeutungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht bestätigt werden, tatsächlich zumindest insoweit im Jahr 1994 an dem Völkermord an den Tutsi beteiligt gewesen ist, dass er an einer Straßensperre an der Festnahme von Tutsi mitgewirkt hat, die unmittelbar darauf noch an Ort und Stelle von Militärangehörigen erschossen oder von Zivilisten mit Macheten getötet wurden, ergibt sich ebenfalls keine Bedrohung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Zwar muss er sich deswegen bei einer Rückkehr nach Ruanda mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einem Verfahren vor einem Gacaca-Gericht stellen, in dem ihn eine Verurteilung zu einer langjährigen oder gar, sollte er selbst getötet haben, lebenslangen Freiheitsstrafe erwartet.

Vgl. zum Strafrahmen und möglichen Strafreduzierungen Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7. Oktober 2003, S. 12.

Darin liegt jedoch keine politische Verfolgung und damit auch keine Bedrohung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Die Gacaca-Gerichte sind als Son-

derstrafgerichte anzusehen, die unter anderem eingerichtet wurden, um die weniger schweren Verbrechen im Zusammenhang mit dem Völkermord an den Tutsi im Jahr 1994 aufzuarbeiten, weil die ordentlichen Gerichte angesichts der Vielzahl der Täter damit überfordert gewesen wären.

Vgl. in diesem Sinne Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2. August 2002, S. 5.

Dadurch bleibt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte im Übrigen, auch hinsichtlich der Ahndung der von Tutsi an Hutu nach dem Völkermord begangenen Verbrechen, unberührt. Angesichts dessen bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gacaca-Gerichte gerade in Anknüpfung an die in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Merkmale, insbesondere die Volkszugehörigkeit tätig werden. Der Umstand, dass sich ausschließlich oder ganz überwiegend Hutu-Volkszugehörige vor ihnen zu verantworten haben, beruht darauf, dass die Täter des Völkermordes an den Tutsi im Jahr 1994 eben aus der Volksgruppe der Hutu stammen. Soweit die Gacaca-Verfahren in der Kritik stehen, weil es häufiger zu Fehlurteilen kommt, Beweise manipuliert werden, Richter korrupt oder befangen sind etc.,

vgl. amnesty international, Report 2008 (in den Vorjahren jeweils als „Jahresbericht“ erschienen), S. 337; United States Department of State, Menschenrechtsbericht für das Jahr 2005 vom 8. März 2006 unter „Trial Procedures“,

betrifft das jeweils den Einzelfall oder das einzelne Gericht, begründet jedoch nicht die Annahme, dass die Verfahren als solche politisch motiviert sind.

Es ist ferner nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger in dem ihn erwartenden Gacaca-Verfahren wegen der von ihm für eine Rückkehrgefährdung ins Feld geführten Umstände einen sogenannten Politmalus zu befürchten hätte.

Was die Volkszugehörigkeit des Klägers, seine familiäre Herkunft und seine politische Betätigung anbelangt, ist es unwahrscheinlich, dass er deshalb härter be-

straft würde. Da die Gacaca-Verfahren aus den vorstehend dargestellten Gründen überwiegend gegen Hutu-Volkszugehörige geführt werden, spricht nichts dafür, dass die Volkszugehörigkeit darüber hinaus als Politmalus strafscharfend ins Gewicht fallen könnte. Nichts anderes gilt im Ergebnis für die Tätigkeit des Klägers in der Jugendorganisation der MDR sowie seine Herkunft aus einer politisch aktiven Hutu-Familie. Es handelt sich bereits nicht um Umstände, welche die vom Kläger eingeräumte Beteiligung an dem Völkermord zusätzlich in einem schlechten Licht erscheinen lassen. Denn der Kläger und sein Vater haben sich für eine gemäßigte Hutu-Partei engagiert, die sich nicht an der Vorbereitung des Völkermordes beteiligt hat und die - wie oben bereits angemerkt - sogar nach dem Völkermord zusammen mit der FPR an der Regierung beteiligt war. Da die zuvor behandelten Umstände den Kläger aus den weiter oben dargelegten Gründen in den Augen der ruandischen Machthaber nicht als aktuellen Oppositionellen erscheinen lassen, ist es schließlich nicht wahrscheinlich, dass von ruandischen Behörden deswegen Einfluss auf das Gacaca-Verfahren genommen würde, um eine härtere Bestrafung des Klägers zu erreichen.

Was die Zusammenarbeit mit den Franzosen anbelangt, ist der Senat ebenfalls nicht zu der Überzeugung gelangt, dass sich dieser Umstand überwiegend wahrscheinlich als Politmalus zu Lasten des Klägers auswirken würde. Zwar handelt es sich um einen Umstand, der den Kläger über seine Beteiligung an dem Völkermord hinaus in einem schlechten Licht erscheinen lässt, weil den Franzosen unter anderem aus den von amnesty international in seinem Gutachten vom 6. Januar 2006 benannten Gründen nicht nur aus jetziger ruandischer Sicht eine Mitschuld an dem Völkermord zugeschrieben wird. Gleichwohl ist eine strafverschärfende Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit den Franzosen lediglich möglich, aber nicht überwiegend wahrscheinlich. Zu dieser Einschätzung gelangt der Senat, weil es zunächst eher unwahrscheinlich ist, dass von anderen staatlichen Behörden Einfluss auf das Gacaca-Verfahren genommen würde mit dem Ziel, die Zusammenarbeit des Klägers mit den Franzosen strafverschärfend in Ansatz zu bringen. Zwar mag dieser Umstand durchaus für sich geeignet sein, ein Gacaca-Verfahren in Gang zu bringen, weil ein Rückkehrer, der mit den Franzosen zusammengearbeitet hat, zugleich als verdächtig angesehen wird,

sich auch weitergehend an dem Völkermord beteiligt zu haben. Wenn sich jedoch ein Rückkehrer wie der Kläger auf Grund der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eingeräumten Beteiligung an dem Völkermord ohnehin einem Gacaca-Verfahren stellen muss und eine Verurteilung zu erwarten hat, ist eine Veranlassung oder ein Interesse für eine Einflussnahme auf das Gacaca-Verfahren in dem zuvor dargestellten Sinne nicht ersichtlich. Ob die Zusammenarbeit mit den Franzosen ohne eine solche Einflussnahme während des Gacaca-Verfahrens thematisiert würde und Berücksichtigung fände, lässt sich nicht verlässlich, jedenfalls nicht im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit abschätzen. Es ist möglich, dass man sich in dem Verfahren auf die Beteiligung des Klägers an dem Völkermord, insbesondere auf die Ereignisse an der Straßensperre konzentriert. Dabei könnte auch eine noch weitergehende Beteiligung des Klägers ans Licht kommen, weil es der Senat nicht für ausgeschlossen hält, dass der Kläger selbst mit der Machete Tutsi ermordet hat. In beiden Fällen ist es aber auch nicht ausgeschlossen, dass die Zusammenarbeit mit den Franzosen, auch wenn sie mit der eigentlichen Beteiligung an Völkermord nichts zu tun hat, zur Sprache kommt, zumal die Gacaca-Verfahren im Zusammenhang mit einer Dorfversammlung stattfinden und es in der Versammlung Leute geben wird, die sich noch an die Zusammenarbeit des Klägers mit den Franzosen erinnern. Kommt die Zusammenarbeit zur Sprache, gibt es wiederum mehrere Möglichkeiten: entweder sie wird strafverschärfend berücksichtigt, etwa weil man ihr selbst Unrechtscharakter beimisst oder für die vom Kläger an der Straßensperre begangenen Taten angesichts der Zusammenarbeit mit den Franzosen eine höhere Strafe für geboten hält, oder sie wirkt sich nicht strafverschärfend aus, etwa weil sie neben den begangenen Taten und der dafür zu verhängenden Strafe als nicht ins Gewicht fallend angesehen wird. Für Letzteres könnte auch sprechen, dass sich die Zusammenarbeit auf eher niedrigem Niveau bewegte. Als weitere Möglichkeit kommt in Betracht, dass der Kläger, etwa wenn er selbst getötet hat, bereits auf Grund seiner Beteiligung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wird und es sich hierbei um die von einem Gacaca-Gericht zu verhängenden Höchststrafe handelte, was eine darüber hinausgehende Strafverschärfung ausschliesse. Auf Grund dieser Unwägbarkeiten hat der Senat nicht die Überzeugung gewinnen

können, dass eine strafverschärfende Berücksichtigung der Zusammenarbeit überwiegend wahrscheinlich ist.

Insoweit sieht der Senat auch keine Veranlassung zu weiteren Aufklärungsmaßnahmen. Da es um die prognostische Einschätzung des zukünftigen Ablaufs oder Ergebnisses eines Gacaca-Verfahrens geht, kämen allenfalls weitere Sachverständigengutachten in Betracht. Bereits den vorliegenden Gutachten ist jedoch eine gewisse Unsicherheit zu entnehmen, was die Beurteilung der konkreten Folgen einer Zusammenarbeit mit den Franzosen anbelangt. Von daher spricht nichts dafür, dass weitere Gutachten eine verlässlichere Beurteilung gewährleisten würden, zumal die Sachverständigen ebenso wie der Senat darauf angewiesen wären, aus vorhandenen Erkenntnissen Schlüsse auf ein zukünftiges Ereignis zu ziehen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass es in Ruanda wenigstens 10.000 wöchentlich tagende Gacaca-Gerichte gibt,

vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 8. Januar 2007 an
das Bundesamt,

was eine auch nur annähernd repräsentative Beobachtung der Verfahren durch Außenstehende als nahezu unmöglich erscheinen lässt. Von daher hält es der Senat für äußerst unwahrscheinlich, dass eine sachverständige Stelle konkretere Erkenntnisse darüber hat oder mit vertretbaren Mitteln in absehbarer Zeit gewinnen kann, ob und gegebenenfalls wie sich gerade eine Zusammenarbeit mit den Franzosen in der vom Kläger praktizierten Art in einem Gacaca-Verfahren auswirkt.

Selbst wenn entgegen den vorstehenden Ausführungen eine strafverschärfende Wirkung der Zusammenarbeit mit dem Franzosen in einem Gacaca-Verfahren für beachtlich wahrscheinlich hielte, rechtfertigte dies noch nicht die Annahme einer Bedrohung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Denn der Senat ist nicht zu der Überzeugung gelangt, dass die Strafverschärfung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gerade als Politmalus qualifiziert werden könnte.

Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, begründet schon eine asyl-erhebliche politische Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989-2 BvR
502,1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315 (335).

Steht die Verfolgung von Straftaten im Raum, kann diese in politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene gleichwohl wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt wird. Das ist insbesondere dann zu vermuten, wenn er eine Behandlung erleidet, die härter ist als die sonst zur Verfolgung ähnlicher - nicht politischer - Straftaten von vergleichbarer Gefährlichkeit im Verfolgerstaat übliche.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989-2 BvR
502,1000, 961/86 -, a. a. O., S. 338.

Hiervon ausgehend lässt sich nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit feststellen, dass eine Strafverschärfung erkennbar an ein in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genanntes Merkmal anknüpfte. Die vom Kläger erbrachten Unterstützungsleistungen erfolgten offensichtlich im Rahmen einer im Wesentlichen von französischen Truppen auf Grund eines entsprechenden Mandats des UN-Sicherheitsrats ab Juni 1994 im Süden von Ruanda eingerichteten Schutzzone. Diese Operation wird unter anderem aus den von amnesty international in seinem Gutachten vom 6. Januar 2006 genannten Gründen aus heutiger ruandischer Sicht eher als ausländischer feindlicher Akt angesehen. Von daher ist bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass mit einer Strafverschärfung in erster Linie eine Zusammenarbeit des Klägers mit dem „Feind“ geahndet würde. Berücksichtigt man ferner, dass die Qualifizierung der französischen Intervention

als feindlicher Akt nach den vorstehenden Ausführungen auf reale Ereignisse zurückzuführen ist, die unabhängig von einem ideologischen oder politischen Ansatz zumindest als missbilligenswert bezeichnet werden können, dann könnte eine Ahndung der Unterstützung dieses feindlichen Akts nicht als Maßnahme qualifiziert werden, der primär ideologische Gründe zu Grunde liegen oder die darauf abzielt, den Kläger gerade wegen einer politischen Überzeugung oder Gesinnung zu treffen.

Vgl. allgemein zu diesen Kriterien BVerwG, Urteil vom 17. Mai 1983 - 9 C 874.82 -, juris, RdNr. 28 und 36 (insoweit in BVerwGE 67, 195 ff., teilweise nicht abgedruckt).

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob ein Gacaca-Gericht die Zusammenarbeit mit den Franzosen überhaupt berücksichtigen oder ahnden dürfte, weil, wie zuvor ausgeführt, allein aus der Unzulässigkeit einer staatlichen Maßnahme noch nicht die Asylerberheblichkeit folgt.

Schließlich ergibt sich keine Bedrohung des Klägers bei der Rückkehr nach Ruanda auf Grund von in Deutschland unternommenen exilpolitischen Aktivitäten. Seiner erstmals mit Schriftsatz vom 26. September 2008 aufgestellten Behauptung, seit zwei Jahren der Exilorganisation FDRL anzugehören und regelmäßig an den in Köln stattfindenden Versammlungen teilzunehmen, kann bereits kein Glauben geschenkt werden, weil es an einer detaillierten Schilderung der Aktivitäten fehlt und entgegen der schriftsätzlichen Ankündigung auch keine Bestätigung der Mitgliedschaft beigebracht wurde. Unabhängig davon liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Aktivitäten des Klägers, als wahr unterstellt, ruandischen Behörden überhaupt bekannt geworden sind, was Grundvoraussetzung für die weitergehende Annahme einer daran anknüpfenden Rückkehrgefährdung wäre.

Selbst wenn man entgegen den vorstehenden Ausführungen eine Bedrohung des Klägers im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für beachtlich wahrscheinlich hielte, wäre eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 8

Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 AsylVfG ausgeschlossen, weil der Kläger an einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt war.

Unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG sind Handlungen wie Völkermord, Mord, Vergewaltigung und Folter zu verstehen, wenn sie Teil eines groß angelegten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung sind.

Vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 24. Oktober 2007
-11 B 03.30710 -, juris, Rdnr. 69 mit weiteren Nachweisen.

Die vor allem an Angehörigen der Tutsi-Volksgruppe in Ruanda im Zeitraum April bis Juli 1994 begangenen Verbrechen werden heute einhellig als Völkermord qualifiziert. An diesem hat der Kläger in der weiter oben bereits dargestellten Weise mitgewirkt. Ob seine Tathandlungen als täterschaftliche Begehung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG zu qualifizieren sind, bedarf keine Entscheidung, weil sie jedenfalls eine Beihilfe im strafrechtlichen Sinne (vgl. etwa § 27 Abs. 1 StGB) darstellen und damit von § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG erfasst werden.

Für seine Tathandlungen ist der Kläger ferner persönlich verantwortlich, weil er auch den subjektiven Tatbestand des zuvor bezeichneten Ausschlussstatbestandes erfüllt und sich nicht auf Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe berufen kann.

Vgl. zu diesen Voraussetzungen die vom UNHCR unter dem 4. September 2003 herausgegebenen "RICHTLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZ: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge" (im Folgenden: RICHTLINIEN) unter II.D. und U.E.

Der Senat sieht die RICHTLINIEN als beachtliche Auslegungshilfe an, weil die Ausschlussgründe des § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG im Ergebnis auf Art. 1 F des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (sog. Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) zurückgehen und mit diesen weitgehend übereinstimmen.

Dass der Kläger den subjektiven Tatbestand erfüllt, ist nicht zweifelhaft, weil er sehenden Auges daran mitgewirkt oder darauf hingewirkt hat, dass Tutsi-Volkszugehörige an der Straßensperre festgenommen wurden, um anschließend getötet zu werden. Im Übrigen gehen seine Tathandlungen nach seiner Einlassung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf zurück, dass er einem entsprechenden Aufruf des Bürgermeisters des Dorfes gefolgt ist.

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind ebenfalls nicht ersichtlich. Zwar mag es sein, dass der Kläger seinerzeit den Eindruck oder das Gefühl hatte, sich einer Teilnahme an den Gräueltaten nicht entziehen zu können. Nach der Erkenntnislage ist ein großer Teil der Hutu-Bevölkerung selbst aktiv gegen Tutsi vorgegangen, weil die Hutu zuvor planvoll mit propagandistischen Mitteln gegen die Tutsi-Volkszugehörigen aufgehetzt und letztere dabei zugleich herabgewürdigt worden waren. Ferner wurden verbreitet auch gemäßigte Hutu getötet, die sich weigerten, an den Gräueltaten gegenüber den Tutsi teilzunehmen, oder insoweit Widerstand leisteten. Gleichwohl entschuldigt dies den Kläger im strafrechtlichen Sinne nicht, weil sich die zuvor beschriebene allgemeine Lage in Bezug auf seine Person nicht derart verdichtet hatte, dass die insoweit in Betracht kommenden Entschuldigungsgründe des Handelns auf Befehl oder des Nötigungsnotstandes in Betracht kämen. Der vom Kläger angesprochene Aufruf des Bürgermeisters, der seine Tathandlungen konkret ausgelöst haben soll, war allgemein gehalten und stellte für den Kläger keinen verbindlichen Befehl dar, zumal ein solcher ohnehin offensichtlich rechtswidrig gewesen wäre. Ferner hat sich der Kläger nicht in einer konkreten Nötigungslage befunden. Ein solche setzt voraus, dass die Tathandlungen begangen worden sind, um von sich selbst oder Familienangehörigen den unmittelbar drohenden Tod oder unmittelbar drohende schwere Körperverletzungen abzuwenden.

Vgl. RICHTLINIEN, U.E. Nr. 22,

Dafür, dass der Kläger oder seine Familienangehörigen in solcher Weise bedroht worden wären, um den Kläger zur Teilnahme an den Gräueltaten gegenüber den Tutsi zu zwingen, ist nichts ersichtlich. Fehlt es an einer solchen Zwangslage, vermag es den Kläger auch nicht zu entschuldigen, dass er dafür plädiert haben will, bestimmte Personengruppen (Frauen, Kinder, Alte) von der Festnahme und Ermordung auszunehmen.

Das Eingreifen des Ausschlussstatbestandes begegnet schließlich unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten keinen Bedenken. Dies gilt zunächst dann, wenn eine Verhältnismäßigkeitsprüfung von vornherein nicht erforderlich ist, weil es sich bei dem hier in Rede stehenden Völkermord um ein besonders verabscheuungswürdiges Verbrechen handelt.

Vgl. in diesem Sinne RICHTLINIEN, II.F. Nr. 24.

Aber auch wenn man eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anstellt, führt diese nicht zur Unanwendbarkeit des Ausschlussstatbestandes.

Hinter den Ausschlussstatbeständen gemäß Art. 1 F GFK, mit dem § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG übereinstimmt, steht die Überlegung, dass bestimmte Verbrechen so schwerwiegend sind, dass die Täter keinen internationalen Flüchtlingsschutz verdienen. Die Versagung des internationalen Flüchtlingsschutz für solche Täter soll sicherstellen, dass diese Personen die Institution Asyl nicht dazu missbrauchen, einer gerichtlichen Verantwortung für ihre Taten zu entgehen.

Vgl. RICHTLINIEN, I.A. Nr. 2.

Wägt man vor diesem Hintergrund die Schwere der vom Kläger begangenen Tat und die Folgen des Ausschlusses gegeneinander ab, erscheint die Anwendung des Ausschlussstatbestandes verhältnismäßig. Zum einen ist die Tatbeteiligung des Klägers unabhängig davon, ob diese als Täterschaft oder Teilnahme zu qualifizieren ist, in tatsächlicher Hinsicht bei wertender Betrachtung nicht als so ge-

ringfügig anzusehen, dass darin ein Indiz für die UnVerhältnismäßigkeit der Anwendung des Ausschlusstatbestandes gesehen werden könnte. Auch wenn man zu Gunsten des Klägers davon ausgeht, dass er trotz Bewaffnung mit einer Machete keinen Tutsi eigenhändig umgebracht hat, hat er im Bewusstsein der unmittelbar anschließenden Ermordung aktiv an der Festnahme jedenfalls von erwachsenen männlichen Tutsi mitgewirkt. Zum anderen sind die Folgen der Anwendung des Ausschlusstatbestandes für den Kläger nicht derart belastend, dass sich daraus die UnVerhältnismäßigkeit der Anwendung des Ausschlusstatbestandes ergeben würde. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass dem Kläger nach den vorstehenden Ausführungen als Gefährdung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG allenfalls ein Politmalus in einem Gacaca-Verfahren und dementsprechend eine härtere Bestrafung in Gestalt einer längeren Freiheitsstrafe droht. Dies erscheint angesichts des eingangs dargestellten Zwecks der Ausschlusstatbestände und der Schwere der begangenen Tat hinnehmbar.

Ein Anspruch auf die hilfsweise begehrte Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG steht dem Kläger ebenfalls nicht zu. Auch die Regelung unter Nr. 3 des Bescheids des Bundesamts vom 28. Februar 2003 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Anhaltspunkte für das Bestehen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG sind nach den vorstehenden Ausführungen nicht ersichtlich. Mit Blick auf § 60 Abs. 3 AufenthG ist lediglich zu ergänzen, dass die Todesstrafe, die für die vom Kläger eingeräumte Tat ohnehin nicht in Betracht gekommen wäre, in Ruanda inzwischen insgesamt abgeschafft ist.

Vgl. amnesty international, Report 2008, S. 337.

Auch Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor.

Was die Haftbedingungen in Ruanda anbelangt, sind diese zwar hart, stellen jedoch noch keine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) dar. Die sich aus der Überfüllung der Gefängnisse ergebenden Probleme sind durch Massenentlassungen abgemildert worden.

Vgl. amnesty international, Report 2008, S. 338.

Die Versorgung der Inhaftierten mit Lebensmitteln und Medikamenten wird durch Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) wenn auch auf niedrigem Niveau sichergestellt.

Vgl. United States Department of State, Menschenrechtsbericht für das Jahr 2005 vom 8. März 2006, unter „Prison and Detention Center Conditions“; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7. Oktober 2003, S. 10.

Soweit amnesty international in dem zuvor zitierten Report 2008 ebenso wie in den Berichten der Vorjahre die Auffassung vertritt, die Haftbedingungen kämen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gleich, vermag sich der Senat dieser Einschätzung aus den vorstehenden Gründen nicht anzuschließen.

Dass nach einer vom Kläger vorgelegten E-Mail ab 1. Juli 2008 eine Versorgung von Inhaftierten durch Familienangehörige mit Essen nicht mehr zulässig sein soll, rechtfertigt insoweit keine andere Einschätzung. Da es sich anscheinend um eine Systemänderung handelt, deren Durchsetzung und Bewährung in der Praxis noch aussteht und die es einschließt, dass für das Essen bezahlt werden muss, lässt sich gegenwärtig keine beachtliche Wahrscheinlichkeit feststellen, dass sich dadurch die Ernährungssituation der Gefangenen dauerhaft weiter verschlechtert. Im Übrigen hat der Kläger nicht geltend gemacht, zu einer Bezahlung des Essens nicht in der Lage zu sein. Zudem wird er sich nötigenfalls auf die Hilfe seiner noch in Ruanda lebenden Verwandten sowie seines älteren Bruders, der an-

scheinend über seine Priesterkollegen nach wie vor Kontakt nach Ruanda hat, verlassen können. Schließlich ist angesichts des Engagements des IKRK davon auszugehen, dass dieses bei drohender Unternährung ergänzende Hilfsmaßnahmen ergreifen würde.

Die dem Kläger bei der Rückkehr drohende Haftstrafe begründet schließlich kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Eine nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßige Bestrafung steht einer Abschiebung nicht entgegen.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. Februar 1995 - 1 S 3202/94 -, juris, RdNr. 3.

Da die Gacaca-Gerichte regulärer Teil des ruandischen Gerichtssystems sind, stellt die den Kläger erwartende Haftstrafe eine solche gesetzmäßige Bestrafung dar. Dass er auf Grund eines Politmalus eine jedenfalls teilweise irreguläre Haftstrafe zu erwarten hätte, ist nach den vorstehenden Ausführungen nicht beachtlich wahrscheinlich.

Schließlich sind die Regelungen unter Nr. 4 des Bescheids des Bundesamts vom 28. Februar 2003 rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Regelungen finden ihre Rechtsgrundlage in den §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 Satz 1, 713 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.